

Bundesblatt

111. Jahrgang

Bern, den 8. Oktober 1959

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

7913

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

(Vom 2. Oktober 1959)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten zu unterbreiten.

A. Einleitung

Am 6. Juni 1955 reichte Herr Nationalrat Condrau eine Motion ein mit folgendem Wortlaut:

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951/5. Juni 1953 über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ist bis zum Zeitpunkt befristet, in welchem die restlichen Mittel des Wohnbaufonds erschöpft sind. Die Sanierung der Wohnungen im Berggebiet entspricht einem dringenden Bedürfnis. Sie wird sich über Jahre hinaus erstrecken müssen. Der Bundesrat wird daher ersucht, zu prüfen, ob nicht den eidgenössischen Räten eine Vorlage über die Weiterführung der Wohnungssanierung zu unterbreiten sei. Gleichzeitig wird er eingeladen, die Frage zu prüfen, ob für die Finanzierung dieser Massnahme die Rückstellung für den Familienschutz heranzuziehen ist.

Die Motion ist in der Frühjahrssession 1956 in Form eines Postulates vom Bundesrat entgegengenommen worden. In der Beantwortung wurde unter anderem ausgeführt, dass die vorhandenen Mittel voraussichtlich bis Ende 1959 ausreichen würden. Die Aktion müsse auch nach dem Jahre 1959 mit Hilfe des Bundes in irgendeiner Form weitergeführt werden, da diese Hilfe auf Bevölkerungskreise beschränkt sei, die ihre Existenz zumeist unter sehr schwierigen äusseren Bedingungen behaupten müssten und dieser Unterstützung deshalb

wirklich bedürften. Es wurde auch in Aussicht gestellt, die Prüfung der Frage der Weiterführung dieser Massnahmen so rechtzeitig an die Hand zu nehmen, dass die Aktion, solange ihre Fortführung mit Hilfe des Bundes als notwendig erscheine, nicht vorzeitig unterbrochen werden müsse, weil keine Bundesmittel mehr zur Verfügung ständen.

Am 1. Oktober 1958 reichte Herr Nationalrat de Courten eine Kleine Anfrage folgenden Wortlauts ein:

«Dass unsere Gebirgsbevölkerung unterstützt werden muss, ist nicht mehr bestritten.

Ist der Bundesrat bereit, die Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten zu verlängern und sie dem heutigen Geldwert wie auch den gestiegenen Baukosten anzupassen?»

In seiner Antwort wies der Bundesrat auf die Beantwortung der Motion Condrau hin und führte im übrigen aus, dass die Vorbereitungen für die Weiterführung der Massnahmen bereits im Gange seien.

Eine Eingabe der parlamentarischen Gruppe der Bundesversammlung zur Wahrung der Interessen der Bergbevölkerung vom 15. Oktober 1958 beantwortete das Volkswirtschaftsdepartement im gleichen Sinne.

B. Die bisherigen Massnahmen

Artikel 13, Absatz 1 des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951/5. Juni 1953 (AS 1952, 71; 1953, 887) über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (in der Folge als «Bundesbeschluss» bezeichnet) bestimmt:

«Zur Durchführung dieses Beschlusses stehen dem Bundesrat die durch die bisherige Wohnbauaktion nicht beanspruchten Mittel des durch den Bundesbeschluss vom 24. März 1947 geschaffenen Wohnbaufonds zur Verfügung, einschliesslich der bis zum 31. Dezember 1952 auflaufenden Zinsen und allfälligen Rückflüsse infolge von Rückerstattungen und Einsparungen;

und Artikel 16, Absatz 2 des gleichen Beschlusses:

«Der Beschluss bleibt bis zur abschliessenden Verwendung der gemäss Artikel 13, Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel in Kraft.»

Fr.

Die in diesem Sinne verfügbaren Mittel beliefen sich insgesamt auf	18 360 000	
Davon sind bis Ende 1958 durch Zusicherung von Bundesbeiträgen für 5164 Wohnungssanierungen (abzüglich Annullierungen) beansprucht	14 047 052	
Für das Jahr 1959 sind den Kantonen Kontingente für Bundesbeiträge im Betrage von	2 600 000	
bewilligt worden.		
Das ergibt bis Ende 1959 eine Beanspruchung der verfügbaren Mittel von	16 647 052	16 647 052
so dass für das Jahr 1960 für die Zusicherung von Bundesbeiträgen noch		1 712 948
zur Verfügung stehen.		

Die Bundesmittel für die Sanierungsmassnahmen werden infolgedessen unter allen Umständen bis Mitte des Jahres 1960 ausreichen.

Bevor wir Sie über die Stellungnahme der Kantonsregierungen zur Weiterführung der Wohnungssanierungen orientieren und Ihnen unsere Auffassungen und Anträge unterbreiten, möchten wir Ihnen mit den nachfolgenden Tabellen einen Überblick über die Auswirkungen der bisherigen, auf den Bundesbeschluss gestützten Massnahmen vermitteln.

Die Tabellen I-V beziehen sich auf die bis Ende März 1959 abgegebenen Subventionszusicherungen; die Tabellen VI-IX auf die bis zu diesem Zeitpunkt abgerechneten Wohnungssanierungen.

Tabelle I orientiert über die Anzahl der ganz oder teilweise im Berggebiet liegenden Gemeinden in jedem Kanton und die Zahl der Gemeinden, die sich an den Sanierungsmassnahmen beteiligten. Es ist festzustellen, dass auch in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Aargau Gemeinden oder Teile von solchen im Berggebiet liegen. Im Hinblick auf die Kleinheit des Berggebietes haben diese Kantone jedoch darauf verzichtet, an den Sanierungsmassnahmen teilzunehmen.

Tabelle II gibt an, wie viele Geschäfte ausserhalb des Berggebietes und wie viele aus Gemeinden mit städtischem oder halbstädtischem Charakter berücksichtigt worden sind.

Gemäss Artikel 2, Absatz 1 des Bundesbeschlusses ist für die Abgrenzung des Berggebietes der Eidgenössische Landwirtschaftliche Produktionskataster begleitend. Dagegen gehören gemäss Absatz 2 dieses Artikels Gemeinden oder Teile von solchen mit städtischem oder halbstädtischem Charakter nicht zum Berggebiet im Sinne des Beschlusses; als Richtlinie für die Ausscheidung dieser Gemeinden oder Gemeindeteile gilt das für die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung massgebende Gemeindeverzeichnis. Anlässlich der seinerzeitigen Beratung dieses Artikels in der nationalrätlichen Kommission wurde die Einführung einer Übergangszone zum Berggebiet angeregt. Die Schaffung einer derartigen Übergangszone wäre mit etwelchen Schwierigkeiten verbunden gewesen und hätte ausserdem eine Zersplitterung der Mittel für die Sanierungen zur Folge gehabt. Auf einen formellen Antrag auf Einführung einer Übergangszone wurde jedoch verzichtet, da unter Hinweis auf die elastische Redaktion des Artikels 2, der Ausnahmen zulässt, zugesichert werden konnte, dass man bei der Anwendung dieses Artikels nicht kleinlich sein würde.

Ausnahmen wurden gemacht, wenn es sich um typische Sanierungsfälle handelte, die Existenzbedingungen der Gesuchsteller denjenigen der Bevölkerung im Berggebiet im Sinne des Beschlusses entsprachen, im übrigen die Voraussetzungen in persönlicher und finanzieller Hinsicht für die Gewährung eines Bundesbeitrages gegeben waren und wenn angesichts aller Verhältnisse die Ablehnung der Bundeshilfe als Härte hätte betrachtet werden müssen. Grundsätzlich wurden nur Ausnahmen in Einzelfällen zugestanden, dagegen der Einbezug ganzer Gemeinden oder Teile von solchen ins Berggebiet abgelehnt, in der Meinung, dass derartigen Begehren allenfalls über eine Revision des Landwirtschaft-

lichen Produktionskatasters für die in Frage stehenden Gemeinden oder Gemeindeteile zu entsprechen sei.

Bei den Wohnungssanierungen, die ausnahmsweise in Gemeinden mit städtischem oder halbstädtischem Charakter subventioniert worden sind, handelt es sich zumeist um Gemeinden mit grosser Ausdehnung, bei denen seinerzeit, im Zusammenhang mit der damals noch bestehenden Abstufung zwischen städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen für die AHV, auch weiter abliegende Gebiete der Gemeinde in die halbstädtische oder städtische Zone einbezogen worden waren.

Tabelle III gibt die Zahl der Gesuche und der Wohnungssanierungen an, für die Bundesbeiträge zugesichert worden sind. Die verhältnismässig geringe Differenz zwischen diesen Zahlen (Kolonnen 2 und 3) rührt davon her, dass weitaus die meisten Wohnungssanierungen auf Einfamilienhäuser fallen. Die übrigen Wohnungen befinden sich in Zweifamilienhäusern und nur in wenigen Fällen in Bauten mit drei und mehr Wohnungen. Daneben gibt diese Tabelle über die Anlage- und Baukosten der Wohnungssanierungen Auskunft sowie über die subventionsberechtigten Kosten. Der Unterschied zwischen den letzteren (Kolonne 10) und den Gesamtbaukosten (Kolonne 9) rührt zur Hauptsache davon her, dass neben den vorgesehenen Sanierungen oft gleichzeitig noch Arbeiten an den landwirtschaftlichen Gebäudeteilen ausgeführt werden, die nicht beitragsberechtigt sind.

Aus Tabelle IV sind die zugesicherten Beiträge an die in Tabelle III aufgeführten Kosten und ihre Zusammensetzung nach den Subventionen ersichtlich. Bei Betrachtung der Kolonne 18 (Bundesbeitrag in Prozenten der subventionsberechtigten Kosten, die in Kolonne 10 von Tabelle III zu finden sind) ist zu beachten, dass die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis als finanzschwach anerkannt sind. Der Bundesbeitrag kann infolgedessen gemäss Artikel 5, Absatz 3 des Bundesbeschlusses statt der für Sanierungen in anderen Kantonen möglichen höchstens 25 Prozent oder 4000 Franken pro sanierte Wohnung bis zu $33\frac{1}{3}$ Prozent oder höchstens 5330 Franken pro Wohnung betragen. Während die erwähnten Kantone, eventuell zusammen mit den Gemeinden oder anderen Dritten, nur höchstens die Hälfte der Bundesleistung aufzubringen haben, wird von den übrigen Kantonen ein Beitrag verlangt, der jenem des Bundes entspricht.

Die Unterschiede in den Prozentsätzen für den Bundesbeitrag innerhalb der Gruppe der finanzstarken beziehungsweise der finanzschwachen Kantone sind, soweit sie vom Bund verursacht werden, im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Bundesbeitrag für die Sanierung einer Wohnung auf höchstens 4000 Franken beziehungsweise in finanzschwachen Kantonen auf 5330 Franken begrenzt ist, auch wenn die Anwendung der maximalen Subventionsansätze von 25 Prozent beziehungsweise $33\frac{1}{3}$ Prozent auf den an sich subventionsberechtigten Kosten höhere Beträge ergeben würde.

Die Hauptursache für die Abstufung innerhalb der erwähnten maximalen Prozentsätze bilden jedoch die von den Kantonen aufgestellten Richtlinien über

die Abstufung der Beiträge nach Art der Sanierungsarbeiten und Familienverhältnisse der Bewohner. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang vor allem die Tatsache, dass die meisten Kantone ihre Beiträge von einer Leistung der betreffenden Gemeinde abhängig machen, so dass die Höhe des Kantons- und Bundesbeitrages in den meisten Fällen durch die Subvention bedingt wird, welche die Gemeinde zu leisten bereit ist. Einzig die Kantone Solothurn, Baselland, Waadt und – mit Ausnahme von wenigen Fällen – auch die Kantone Tessin und Wallis haben von der Voraussetzung eines Gemeindebeitrages für die Erbringung einer kantonalen Leistung abgesehen.

Tabelle V: Gemäss Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe a des Bundesbeschlusses werden Bundesbeiträge nicht gewährt für Wohnungs-Neubauten, sofern sie nicht als Ersatz für Wohnungen dienen, die nicht mehr saniert werden können.

Diese Tabelle gibt Auskunft über die Zahl der Wohnungssanierungen durch Neubauten: es sind im Durchschnitt für die ganze Schweiz 11 Prozent aller Sanierungen. Von den im ganzen zugesicherten Bundesbeiträgen haben die Neubauten 17,8 Prozent beansprucht. Dieser hohe Anteil ergibt sich aus dem Umstand, dass bei den Neubauten im Hinblick auf die höheren Kosten in jedem Falle der höchstzulässige Bundesbeitrag pro Sanierung von 4000 Franken beziehungsweise 5330 Franken in finanzschwachen Kantonen gewährt werden musste.

Die Tabellen VI und VIII über die bisher abgerechneten Geschäfte entsprechen den Tabellen III und IV über Wohnungssanierungen, an die bisher lediglich Bundesbeiträge *zugesichert* worden sind. Obwohl es sich zwangsläufig nicht um die gleiche Anzahl Geschäfte handelt – von der Zusicherung des Bundesbeitrages bis zur Fertigstellung der Arbeiten und der Abrechnung verstreichen im Durchschnitt zwanzig Monate –, ist es doch von Interesse, festzustellen, dass sich im Verhältnis der einzelnen Kostengruppen zueinander im ganzen gesehen zwischen Voranschlag und Abrechnung nur wenig ändert. Die Differenzen zwischen den subventionsberechtigten Kosten (Kolonne 10 in Tabelle III und VI) sind darauf zurückzuführen, dass – ohne Rücksicht auf die absolute Beschränkung des Bundesbeitrages pro sanierte Wohnung – in Tabelle III alle an sich subventionsfähigen Kosten aufgenommen sind. Demgegenüber sind in Tabelle VI, Kolonne 10 für die endgültige Festsetzung des Bundesbeitrages bei der Abrechnung die subventionsberechtigten Kosten, unter Berücksichtigung der absoluten Begrenzung des Bundesbeitrages pro sanierte Wohnung, festgelegt, so dass die subventionsberechtigten Kosten niedriger sind als in Tabelle III, obwohl die tatsächlichen Baukosten gemäss Abrechnung im Durchschnitt etwas höher ausfallen als nach den Voranschlägen. Hieraus ergibt sich auch, dass die Prozentsätze für die Beiträge in Tabelle VIII höher sind als in Tabelle IV, obschon in keinem Falle mehr als der zugesicherte Bundesbeitrag ausbezahlt worden ist.

Tabelle VII orientiert über die Zusammensetzung der Kosten der bereits abgerechneten Sanierungen nach Arbeitsgattungen. Es ist daraus auch ersichtlich, dass die Bauherren durch eigene Arbeiten oder Lieferungen im Durchschnitt 6,6 Prozent an die Kosten der Sanierung beitragen. Diese Anteile schwanken in

den einzelnen Kantonen von 0,4 Prozent bis 11,5 Prozent. Die vom Bauherrn selber ausgeführten Arbeiten und Lieferungen werden ebenfalls subventioniert, Dadurch wird den meist nur über wenig oder gar keine flüssigen Mittel verfügenden Gesuchstellern die Möglichkeit gegeben, sich trotzdem an der Finanzierung ihrer Bauvorhaben zu beteiligen.

Die Lieferung von Material erfolgt zumeist durch Holz aus eigenem Wald, während die eigenen Arbeitsleistungen in Materialtransporten, Mitarbeit als Handlanger bei verschiedenen Arbeitsgattungen und in recht vielen Fällen in der Ausführung einfacher Maurer-, Zimmer- und Schreinerarbeiten bestehen.

Tabelle IX enthält Angaben über die Zahl der Wohnräume sanierter Wohnungen, für welche die Bundesbeiträge bereits ausbezahlt sind. Es kann ihr unter anderem entnommen werden, dass im Durchschnitt rund 4,2 Wohnräume auf eine sanierte Wohnung entfallen (Kolonne 3 und 4). Bei der Sanierung von Wohnungen durch Umbauten und Renovationen sind 3272 zusätzliche Wohnräume durch Ausbau bisher nicht bewohnbarer Räume oder durch Anbauten entstanden (Kolonne 6 \cdot / . Kolonne 8). Durch Abbruch von Häusern, die auf andere Weise nicht mehr saniert werden konnten, sind 922 Wohnräume verlorengegangen (Kolonne 9); dagegen sind durch Neubauten 1785 neue Wohnräume geschaffen worden (Kolonne 8). Der theoretische Nettozuwachs an Wohnräumen durch Neubauten beträgt somit 863 Einheiten (Kolonne 8 \cdot / . Kolonne 9); in Wirklichkeit ist er allerdings um einiges grösser, weil eine grosse Zahl der abgebrochenen Wohnräume praktisch nicht mehr bewohnbar war.

Tabelle I

Subventionszusicherungen

Stand 31. März 1959

Beteiligte Gemeinden

Kanton	Anzahl Gemeinden ganz oder teilweise im Berggebiet	Anzahl der beteiligten Gemeinden	davon Gemeinden mit ... Sanierungen			
			1—5	6—10	11—20	über 20
Bern	250	122	82	11	13	16
Luzern	24	23	13	2	3	5
Uri	20	19	7	3	6	3
Schwyz	27	25	12	4	4	5
Obwalden	7	7	—	1	6	—
Nidwalden	11	11	6	4	1	—
Glarus	29	21	14	5	2	—
Zug	7	4	4	—	—	—
Freiburg	75	45	35	6	4	—
Solothurn	34	1	1	—	—	—
Baselland	10	6	6	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	20	7	6	—	1	—
Appenzell L.-Rh.	6	6	1	—	—	5
St. Gallen	51	24	18	3	2	1
Graubünden	218	93	69	16	4	4
Thurgau	5	5	3	2	—	—
Tessin	187	118	81	26	9	2
Waadt	58	13	8	2	3	—
Wallis	154	129	71	21	23	14
Neuenburg	44	5	5	—	—	—
Eidgenossenschaft	1237	684	442	106	81	55

Tabelle II

Subventionszusicherungen

Stand 31. März 1959.

*Sanierungen ausserhalb des Berggebietes im Sinne von Artikel 2
des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951/5. Juni 1953*

a. In Gemeinden oder Gemeindeteilen ausserhalb des Berggebietes

Bern	14	Geschäfte
Luzern	2	»
Schwyz	2	»
Obwalden	5	»
Freiburg	6	»
St. Gallen	3	»
Graubünden	4	»
Tessin	4	»
Wallis	5	»
Total	<u>45</u>	Geschäfte

b. In Gemeinden oder Gemeindeteilen mit städtischem oder halb-städtischem Charakter

Bern	40	Geschäfte
Uri	2	»
Obwalden	10	»
Glarus	1	»
Appenzell A.-Rh.	1	»
St. Gallen	1	»
Graubünden	6	»
Waadt	9	»
Wallis	2	»
Total	<u>72</u>	Geschäfte

Subventionszusicherungen

Stand 31. März 1959

Kosten der Sanierungsprojekte (Annullierungen abgezogen)

Tabelle III

Kantone	Anzahl		Kosten in Franken							
	Ge- schäfte	san. W'gen	Erwerbs- bzw. Altwert	Gebäude	Umgeb.- u. Erschlies- sungsarb.	Bauzinsen und Gebühren	Brutto- Anlage- kosten	Baukosten	Subv.ber.Kosten	
									Fr.	% v. 9
1	2	3	4	5	6	7	8=4+5+6+7	9=5+6+7	10	11
Bern	1017	1131	19 615 909	12 464 672	303 385	13 435	32 397 401	12 781 492	11 885 240	92,98
Luzern	278	291	8 912 020	3 543 705	76 470	2 940	12 535 135	3 623 115	3 161 310	87,25
Uri	241	261	2 166 865	2 622 885	159 719	2 770	4 952 239	2 785 374	2 613 075	93,81
Schwyz	310	327	7 128 360	2 817 811	48 683	—	9 994 854	2 866 494	2 550 260	88,96
Obwalden	91	100	1 616 210	1 449 540	17 450	—	3 083 200	1 466 990	1 297 240	88,42
Nidwalden	60	71	998 998	968 946	30 444	170	1 998 558	999 560	931 130	93,15
Glarus	91	94	1 354 068	1 064 110	51 490	100	2 469 768	1 115 700	1 078 350	96,65
Zug	10	12	271 360	198 000	—	—	469 360	198 000	193 000	97,47
Freiburg	185	202	2 446 285	2 548 170	42 115	25 290	5 061 860	2 615 575	2 421 048	92,56
Solothurn	1	1	13 860	5 000	—	—	18 860	5 000	5 000	100
Baselland	12	13	261 880	200 595	3 170	2 350	467 995	206 115	164 400	79,76
Appenzell A.-Rh.	28	28	681 900	153 157	6 560	—	841 617	159 717	139 082	87,08
Appenzell I.-Rh.	187	192	4 889 790	1 007 806	149 492	300	6 047 388	1 157 598	955 057	82,50
St. Gallen	108	119	935 490	1 668 820	23 420	250	2 627 980	1 692 490	1 480 110	90,83
Graubünden	412	449	3 147 550	5 881 070	250 300	3 430	9 282 350	6 134 800	5 718 200	93,21
Thurgau	24	25	1 037 931	290 074	1 129	—	1 329 134	291 203	271 694	93,30
Tessin	567	607	1 932 204	8 988 449	182 316	557	11 103 526	9 171 322	8 907 095	97,11
Waadt	76	82	1 401 930	1 150 575	25 672	7	2 578 184	1 176 254	1 130 324	96,09
Wallis	1202	1243	7 453 348	17 722 464	371 523	285	25 547 620	18 094 272	16 258 121	89,08
Neuenburg	5	5	99 300	38 930	—	—	138 230	38 930	36 335	93,33
Eidgenossenschaft	4905	5253	66 365 258	64 784 779	1 743 338	51 884	132 945 259	66 580 001	61 196 071	91,91
				97,30 %	2,62 %	0,08 %	—	100 %		

Subventionszusicherungen
Stand 31. März 1959
Beiträge (Annullierungen abgezogen)

Tabelle IV

Kanton	Beiträge								
	Kanton	Gemeinde u. Bezirk	Dritte	Zusammen		Bund		Total	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	% v. 10 ¹⁾	Fr.	% v. 10 ¹⁾	Fr.	% v. 10 ¹⁾
	12	13	14	15=12+13+14	16	17	18	19=15+17	20
Bern	1 189 344	909 646	4 100	2 103 090	17,69	2 075 657	17,46	4 178 747	35,15
Luzern	565 818	129 759	830	696 407	22,03	647 711	20,48	1 344 118	42,51
Uri	368 250	7 440	200	375 890	14,38	734 980	28,12	1 110 870	42,50
Schwyz	373 636	151 665	1 286	526 587	20,64	471 900	18,50	998 487	39,14
Obwalden	221 548	112 397	6 563	340 508	26,24	351 630	27,10	692 138	53,34
Nidwalden	175 931	27 049	1 500	204 480	21,96	170 090	18,26	374 570	40,22
Glarus	221 142	52 003	1 120	274 265	25,43	187 965	17,43	462 230	42,86
Zug	29 160	9 720	—	38 880	20,14	33 880	17,55	72 760	37,69
Freiburg	274 931	191 825	—	466 756	19,27	548 140	22,64	1 014 896	41,91
Solothurn	1 000	—	—	1 000	20,00	1 000	20,00	2 000	40,00
Baselland	33 873	—	1 000	34 878	21,21	32 850	19,98	67 728	41,19
Appenzell A.-Rh.	20 480	13 660	2 500	36 640	26,34	32 540	23,39	69 180	49,73
Appenzell I.-Rh.	77 577	77 932	15 186	170 695	17,87	298 771	31,28	469 466	49,15
St. Gallen	259 460	119 147	191 075	569 682	38,48	300 740	20,31	870 422	58,79
Graubünden	397 055	409 435	11 845	818 335	14,31	1 555 370	27,20	2 373 705	41,51
Thurgau	51 374	13 249	—	64 623	23,78	56 788	20,90	121 411	44,68
Tessin	1 144 971	3 020	—	1 147 991	12,88	2 059 194	23,11	3 207 185	35,99
Waadt	245 600	—	—	245 600	21,72	242 355	21,44	487 955	43,16
Wallis	2 395 845	9 600	—	2 405 445	14,79	4 770 940	29,34	7 176 385	44,13
Neuenburg	4 670	4 670	—	9 340	25,70	9 080	24,98	18 420	50,68
Eidgenossenschaft	8 051 670	2 242 217	237 205	10 531 092	17,20	14 581 581	23,82	25 112 673	41,02
	32,06%	8,93%	0,94%	41,93%	—	58,07%	—	100%	

1) Siehe Tabelle III.

Subventionszusicherungen
Stand 31. März 1959

Neubauten

Tabelle V

Kanton	Wohnungen			Bundesbeiträge		
	Total	in Neubauten		Total Fr.	für Neubauten	
		Anzahl	in %		absolut Fr.	in %
Bern	1131	159	14,0	2 075 657	603 950	29,0
Luzern	291	27	9,2	647 711	106 880	16,5
Uri	261	23	8,8	734 980	115 160	15,6
Schwyz	327	38	11,6	471 900	155 130	32,8
Obwalden	100	13	13,0	351 630	60 500	17,2
Nidwalden	71	9	12,6	170 090	36 000	21,1
Glarus	94	10	10,6	187 965	38 160	20,3
Zug	12	1	8,3	33 880	4 000	11,8
Freiburg	202	25	12,3	548 140	110 770	20,2
Solothurn	1	—	—	1 000	—	—
Baselland	13	—	—	32 850	—	—
Appenzell A.-Rh.	28	1	3,5	32 540	4 000	12,2
Appenzell I.-Rh.	192	6	3,1	298 771	31 980	10,7
St. Gallen	119	15	12,6	300 740	59 000	19,6
Graubünden	449	36	8,0	1 555 370	187 330	12,0
Thurgau	25	2	8,0	56 788	7 000	12,3
Tessin	607	53	8,7	2 059 194	257 960	12,5
Waadt	82	5	6,0	242 355	20 000	8,2
Wallis	1243	156	12,5	4 770 940	808 370	16,9
Neuenburg	5	—	—	9 080	—	—
Eidgenossenschaft	5253	579	11,0	14 581 581	2 606 190	17,8

Abgerechnete Sanierungen

Stand 31. März 1959

Kosten

Tabelle VI

632

Kanton	Anzahl		Kosten in Franken							
	Ge- schäfte	san. W'gen	Erwerbs- bzw. Altwert	Gebäude	Umgeb.- u. Erschlies- sungsarb.	Bau- zinsen und Gebühr.	Brutto- Anlage- kosten	Baukosten	Subv. ber. Kosten in	
									Fr.	% v. 9
1	2	3	4	5	6	7	8=4+5+6+7	9=5+6+7	10	11
Bern	881	1000	19 505 183	10 314 366	321 252	56 634	30 197 435	10 692 252	9 289 570	88,88
Luzern	214	225	7 369 170	2 643 867	27 940	940	10 041 917	2 672 747	2 181 980	81,63
Uri	169	191	1 587 480	1 826 010	92 252	10	3 505 752	1 918 272	1 644 050	85,74
Schwyz	229	252	4 802 970	1 867 759	37 618	3 794	6 712 141	1 909 171	1 398 360	73,24
Obwalden	79	88	1 368 000	1 261 245	20 431	180	2 649 856	1 281 856	1 031 920	80,52
Nidwalden	54	61	818 110	842 469	28 398	—	1 688 977	870 867	748 700	85,97
Glarus	81	85	1 430 771	1 015 564	52 931	466	2 499 732	1 068 961	853 145	79,81
Zug	8	10	225 360	162 786	4 285	469	392 900	167 540	119 900	71,56
Freiburg	140	160	1 838 696	1 832 204	56 562	24 145	3 751 607	1 912 911	1 690 280	88,36
Solothurn	1	1	13 860	6 231	—	—	20 091	6 231	5 000	80,24
Baselland	10	11	224 480	149 788	1 505	981	376 754	152 274	116 130	76,26
Appenzel A.-Rh.	26	26	632 510	147 837	16 720	—	797 067	164 557	112 880	68,59
Appenzel I.-Rh.	171	179	4 670 990	975 278	119 835	300	5 766 403	1 095 413	795 350	72,60
St. Gallen	45	56	378 243	639 415	16 816	1 063	1 035 537	657 294	448 350	68,21
Graubünden	344	382	2 610 559	4 964 555	174 612	3 979	7 753 705	5 143 146	4 126 660	80,23
Thurgau	24	25	1 050 932	294 197	1 536	—	1 346 665	295 733	235 934	79,77
Tessin	320	346	1 065 957	4 702 216	95 657	81	5 863 911	4 797 954	4 473 470	93,23
Waadt	62	66	1 072 870	886 088	29 310	189	1 988 457	915 587	838 620	91,59
Wallis	959	994	5 810 641	13 874 869	264 684	2 237	19 952 431	14 141 790	10 771 540	76,16
Neuenburg	5	5	101 125	39 605	—	—	140 730	39 605	36 335	91,74
Eidgenossenschaft	3822	4163	56 577 907	48 446 349	1 362 344	95 468	106 482 068	49 904 161	40 918 174	81,99
				97,08 %	2,72 %	0,20 %	—	100 %		

Abgerechnete Sanierungen

Stand 31. März 1959

Arbeitsgattungen

Tabelle VII

Arbeitsgattungen	Kosten Fr.	Verhältnis %
Maurerarbeiten	12 698 289	25,43
Kanalisationen	567 567	1,13
Zuleitungen Gas, Wasser, Elektrizität	692 994	1,38
Zimmerarbeiten	12 190 426	24,41
Dachdeckerarbeiten	2 104 819	4,21
Spengler- und Schlosserarbeiten	731 872	1,46
Schreiner- und Glaserarbeiten	9 575 908	19,17
Boden- und Wandbeläge	1 356 627	2,71
Maler- und Tapeziererarbeiten	1 040 432	2,08
Sanitäre Installationen	3 169 633	6,35
Elektrische Installationen	2 749 018	5,58
Heizungseinrichtungen	1 648 515	3,33
Transporte, Lieferungen, Tagelöhne, Zinsen, Gebühren usw.	799 106	1,60
Pläne und Bauleitung	578 955	1,16
Total der Baukosten	49 904 161	100
hievon: Eigenarbeiten der Bauherren	3 299 747	6,61

Abgerechnete Sanierungen
Stand 31. März 1959
Beiträge inkl. Abschlagszahlungen

Tabelle VIII

Beiträge									
Kanton	Kanton	Gemeinde u. Bezirk	Dritte	Zusammen		Bund		Total	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	% v. 10 ¹	Fr.	% v. 10 ¹	Fr.	% v. 10 ¹
	12	13	14	15=12+13+14	16	17	18	19=15+17	20
Bern	938 144	725 375	48 437	1 711 956	18,42	1 657 605	17,84	3 369 561	36,26
Luzern	393 555	97 220	29 092	519 867	23,82	466 684	21,38	986 551	45,20
Uri	244 581	7 440	3 200	255 221	15,52	488 501	29,71	743 722	45,23
Schwyz	242 833	98 456	—	341 289	24,40	305 579	21,85	646 868	46,25
Obwalden	186 301	97 657	3 940	287 898	27,89	295 275	23,61	583 173	56,50
Nidwalden	147 768	24 308	4 222	176 298	23,54	147 640	19,71	323 938	43,25
Glarus	204 933	45 603	1 114	251 650	29,49	167 800	19,66	419 450	49,15
Zug	20 052	6 684	—	26 736	22,29	26 736	22,29	53 472	44,58
Freiburg	198 672	148 573	—	347 245	20,54	398 969	23,60	746 214	44,14
Solothurn	1 000	—	—	1 000	20,00	1 000	20,00	2 000	40
Baselland	24 798	—	2 040	26 838	23,11	24 798	21,35	51 636	44,46
Appenzell A.-Rh.	16 531	11 021	3 500	31 052	27,50	27 516	24,37	58 568	51,87
Appenzell I.-Rh.	68 286	68 623	17 240	154 149	19,38	263 017	33,06	417 166	54,44
St. Gallen	76 600	41 608	55 410	173 618	38,72	102 156	22,78	275 774	61,50
Graubünden	306 167	317 486	1 514	625 167	15,14	1 222 948	29,63	1 848 115	44,77
Thurgau	50 190	12 951	—	63 141	26,76	55 668	23,59	118 809	50,35
Tessin	577 715	2 590	—	580 305	12,97	1 070 975	23,94	1 651 280	36,91
Waadt	189 376	—	—	189 376	22,58	187 719	22,38	377 095	44,96
Wallis	1 790 769	7 285	4 000	1 802 054	16,72	3 563 318	33,08	5 365 372	49,80
Neuenburg	4 540	4 540	—	9 080	24,98	9 080	24,98	18 160	49,96
Eidgenossenschaft	5 682 811	1 717 420	173 709	7 573 940	18,59	10 482 984	25,61	18 056 924	44,20
	31,47%	9,51%	0,96%	41,94%	—	58,06%	—	100%	

1) Siehe Tabelle VI.

Abgerechnete Sanierungen

Stand 31. März 1959

Wohnungen und Wohnräume

Tabelle IX

Kanton	Anzahl abger. Geschäfte	Anzahl sanierte Wohnungen	Wohnräume			die neuen Wohnräume entfallen auf... Wohnungen	auf Neubauten entfallende Wohnräume	
			Total	hievon			neue ¹⁾	früherer Bestand ²⁾
				alte	neue			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bern	881	1000	3 944	2 939	1005	437	491	278
Luzern	214	225	1 112	827	285	120	100	63
Uri	169	191	897	686	211	90	78	43
Schwyz	229	252	1 322	1 108	214	67	142	95
Obwalden	79	88	482	322	160	57	82	44
Nidwalden	54	61	329	252	77	31	39	19
Glarus	81	85	411	285	126	40	65	29
Zug	8	10	52	36	16	6	6	4
Freiburg	140	160	598	429	169	82	57	32
Solothurn	1	1	5	3	2	1	—	—
Baselland	10	11	44	30	14	7	4	2
Appenzel A.-Rh.	26	26	128	125	3	3	—	—
Appenzel I.-Rh.	171	179	945	884	61	24	24	14
St. Gallen	45	56	260	195	65	21	45	30
Graubünden	344	382	1 837	1 348	489	232	82	44
Thurgau	24	25	123	105	18	10	5	3
Tessin	320	346	1 423	1 064	359	179	65	29
Waadt	62	66	265	194	71	38	14	6
Wallis	959	994	3 370	1 663	1707	803	486	187
Neuenburg	5	5	17	12	5	3	—	—
Eidgenossenschaft	3822	4163	17 564	12 507	5057	2251	1785	922

1) In Kol.6 enthalten.

2) In Kol.4 nicht enthalten.

C. Die Weiterführung der Massnahmen

I. Stellungnahme der Kantone

Mit Kreisschreiben vom 18. November 1957 hat das Volkswirtschaftsdepartement die Regierungen der an den Massnahmen beteiligten Kantone um Stellungnahme zu den folgenden Fragen ersucht:

- a. Wie beurteilen sie die Auswirkungen der bisherigen Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten?
- b. Halten Sie die Weiterführung der Aktion nach dem Jahr 1959 für notwendig? Wenn dies zutrifft, welches sind die für Sie massgebenden Überlegungen?
- c. Welche Änderungen oder Ergänzungen der Bundesvorschriften halten Sie auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen für wünschbar?
- d. Wie lange sollte die Wohnungssanierungsaktion nach Ihrer Auffassung über das Jahr 1959 hinaus weitergeführt werden können, unter der Annahme, dass pro Jahr ungefähr für die gleiche Anzahl Wohnungssanierungen Beiträge zu gewähren sind wie bisher?

Die Vernehmlassungen der Kantone lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zu a.:

Die Kantonsregierungen haben sich über die Auswirkungen der bisherigen Massnahmen durchwegs in positivem Sinne ausgesprochen. So wurde festgestellt, dass sich die Sanierungsaktion für die Berggebiete als sehr wertvolle und segensreiche Massnahme erwiesen habe. Sie helfe denjenigen Bevölkerungskreisen, die zur Verbesserung ihrer vielerorts noch primitiven und hygienisch sehr mangelhaften Wohnverhältnisse auf die Unterstützung der öffentlichen Hand ganz besonders angewiesen seien. In nicht wenigen Fällen trage sie auch dazu bei, eine drohende Abwanderung von Bergbauernfamilien zu verhindern und bergbäuerliche Existenzen zu erhalten. Da es in der Regel gelinge, im Einzelfall mit verhältnismässig bescheidenen Kosten und Beiträgen befriedigende Unterkünfte zu schaffen, halte sich auch der Aufwand in tragbarem Rahmen. Jedenfalls dürfte festgestellt werden, dass die für diesen Zweck eingesetzten Mittel gut verwendet seien.

Zu b.:

Für die Weiterführung der Sanierungsmassnahmen haben sich 19 von den 20 beteiligten Kantonen ausgesprochen. Ein Kanton, der nur ein sehr kleines Berggebiet aufweist, erklärte, an der Weiterführung nur interessiert zu sein, wenn die Massnahmen auf alle «vom Verkehr abgelegenen Gemeinden» ausgedehnt würden.

Zu c.:

1. Abgrenzung des Berggebietes (Art. 2 des Bundesbeschlusses)
 - Die Aktion sollte zu einer solchen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten «und vom Verkehr abgelegenen Gemeinden» erweitert werden (Baselland).

- Die Sanierung einzelner Wohnungen sollte zu einer Sanierung der Wohnverhältnisse «oder der Sanierung von Dörfern» ausgedehnt werden (Graubünden).
 - Wenn nur ein Teil eines Dorfes im Berggebiet liegt, sollte das ganze Dorf in die Aktion einbezogen werden (Freiburg).
 - Ausdehnung der Aktion auf alle Ortschaften auch mit halbstädtischem oder städtischem Charakter, sofern sie im Berggebiet liegen (Graubünden).
 - Änderung des Artikels in dem Sinne, dass auch Aussenbezirke von Gemeinden mit halbstädtischem Charakter in die Sanierungsaktion einbezogen werden (Appenzell A.-Rh.).
2. Baukostengrenzen (Art. 3, Abs. 3 und 4 des Bundesbeschlusses)
- Die Kostengrenzen sollten nicht mehr im Bundesbeschluss, sondern in der Vollzugsverordnung festgesetzt werden (Luzern).
 - Erhöhung der Kostengrenze für Umbauten von 20 000 auf 25 000 Franken (Luzern, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, St. Gallen, Thurgau, Tessin).
 - Erhöhung der Kostengrenzen bei Neubauten:
 - von 25 000 auf 30 000 Franken für eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (Obwalden, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Tessin).
 - von 30 000 auf 40 000 Franken für ein Einfamilienhaus (Obwalden, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Tessin).
 - Die Kostengrenzen sollten der Teuerung entsprechend beziehungsweise angemessen erhöht werden (Uri, Nidwalden, Freiburg, Baselland, Graubünden, Waadt).
 - Die bisherigen Kostengrenzen sollten belassen werden (Wallis).
3. Erhöhung des Bundesbeitrages (Art. 4, Abs. 1 und Art. 5, Abs. 3 des Bundesbeschlusses)
- für Erhöhung, ohne Präzisierung der Auffassung (Obwalden, Nidwalden, Thurgau).
 - für Erhöhung der prozentualen Grenze von 25 Prozent und $33\frac{1}{3}$ Prozent auf 30 Prozent und 40 Prozent (Appenzell I.-Rh.).
 - für Fallenlassen der absoluten Begrenzung des Bundesbeitrages (Luzern, Obwalden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau).
4. Rückerstattung (Art. 9 des Bundesbeschlusses)
- Auf die Rückerstattungspflicht sollte bei Gesamtbeiträgen von weniger als 500 beziehungsweise 1000 Franken eventuell 2000 Franken, verzichtet werden (Luzern, Uri, Obwalden).
5. Einkommens- und Vermögensgrenzen (Art. 1 der Vollzugsverordnung)
- Bezüglich der Bestimmungen der Vollzugsverordnung sind im wesentlichen nur Begehren um Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen geltend gemacht worden.

Einkommen :

- Anpassung an die Teuerung (Bern, Uri, Freiburg, Baselland, Waadt).
- Erhöhung der Grenze von 5000 auf 6000 oder 7000 Franken (Obwalden, Glarus, Graubünden, Thurgau, Tessin).
- Gleiche Grenzen wie bisher (Wallis).
- Erhöhung des Kinderzuschlages von 500 auf 800 Franken (Graubünden, Thurgau).

Vermögen :

- Erhöhung der Grenze von 10 000 auf 15 000 oder 20 000 Franken (Obwalden, Glarus, Graubünden, Thurgau, Tessin).
- Erhöhung des Kinderzuschlages von 2 000 auf 2 500 oder 4 000 Franken (Schwyz, Thurgau).

Zu d.: (Dauer der Weiterführung der Sanierungsmassnahmen)

Es haben sich ausgesprochen für die Weiterführung

während 5 Jahren: Obwalden, Zug, Solothurn, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Waadt, Tessin;

während 5-10 Jahren: Uri, Nidwalden, Glarus;

während 10 Jahren: Bern, Luzern, Schwyz, Appenzell A.-Rh, Graubünden;

für eine unbeschränkte Zeit: Freiburg, Thurgau.

II. Anregungen zur Änderung der geltenden Bestimmungen in parlamentarischen Interventionen

1. Postulat Condrau: Anlässlich der Begründung des Postulates ist neben anderen Begehren, die sich mit jenen der Kantone decken (Erhöhung der Baukostengrenzen, Aufhebung der absoluten Begrenzung für den Bundesbeitrag, Verzicht auf die Rückerstattungspflicht bei Gesamtbeiträgen unter 1 000 Franken), folgende Anregung gemacht worden: es sollte die Frage geprüft werden, ob nicht eine Degression für die Rückerstattungspflicht in dem Sinne einzuführen wäre, dass nach einer Reihe von Jahren, wenn eine Zweckentfremdung eintritt, nur noch ein Teil der Beiträge zurückerstattet werden müsste.

2. In der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates gab Herr Ständerat Moulin im Frühjahr 1958 der Auffassung Ausdruck, die Sanierungsmassnahmen sollten eine Ergänzung durch die Förderung des Wohnungsbaues für junge Ehepaare erfahren, um die Abwanderung aus den Berggebieten zu verhindern.

III. Beurteilung der Stellungnahmen und Anregungen

Zu a. und b.:

Die Auswirkung der bisherigen Massnahmen und ihre Weiterführung

Man darf feststellen, dass die bisherigen Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten, wie in den Vernehmlassungen der Kantone

hervorgehoben worden ist, einem wirklichen Bedürfnis entsprechen und dass, sowohl von staatspolitischen wie vom sozialpolitischen Standpunkt aus gesehen, mit verhältnismässig bescheidenen Mitteln sehr viel Positives erreicht werden konnte.

Für die Bergbewohner in ihren oft weit abgelegenen Behausungen ist eine angemessene Unterkunft, insbesondere während der langen Wintermonate, noch von grösserer Bedeutung als für die Talbewohner. Infolge meist äusserst bescheidener Verdienstmöglichkeiten sind sie aber vielfach schon seit Generationen nicht mehr in der Lage, aus eigener Kraft an ihren Wohnhäusern die notwendigen Instandstellungsarbeiten oder die im Hinblick auf die Familiengrösse dringend notwendige Vermehrung der Wohnräume vorzunehmen. Die nachteiligen Auswirkungen zu enger und ungesunder Wohnverhältnisse auf die physische und moralische Gesundheit der heranwachsenden Kinder brauchen nicht besonders hervorgehoben zu werden. Eine Sanierung der Wohnverhältnisse, auch in einfachem Rahmen, vermag vielen Familien ein neues Lebensgefühl zu vermitteln.

Wie von verschiedenen Kantonen zum Ausdruck gebracht worden ist, erweist sich von allen bisher zugunsten der Bergbevölkerung in die Wege geleiteten Sozialmassnahmen die Sanierung der Wohnverhältnisse als eine der wirkungsvollsten. Ohne Zweifel bleibt aber trotzdem noch viel zu tun. Bereits anlässlich der Beantwortung des Postulates Condrau wurde erklärt, es sei mit Bestimmtheit anzunehmen, dass das Bedürfnis zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten mit Hilfe des Bundes auch in Zukunft weiterbestehen werde.

Auch heute, da die vorhandenen Mittel bald zur Neige gehen, trifft dies nach wie vor zu, wenn es auch nicht möglich ist, dafür zahlenmässige Unterlagen vorzulegen. Um auch nur einigermaßen wirklichkeitsnahe Angaben zu erhalten, müssten vorerst eigentliche Bestandesaufnahmen in den Gemeinden durchgeführt werden. Der damit verbundene administrative Aufwand liesse sich aber kaum rechtfertigen, da die Erhebung ihren praktischen Wert über kurzem wieder verlieren würde, weil sich die Bedürfnisse laufend verändern, sowohl durch die natürliche Entwicklung der baulichen Gegebenheiten als auch durch die Neugründung von Familien und die Veränderungen in der Zusammensetzung der bestehenden.

Zu c.:

Anregungen und Begehren um Änderung und Ergänzung der geltenden Bestimmungen

Zu den am Beginn dieses Abschnittes angeführten Anregungen und Begehren nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Abgrenzung des Berggebietes (Art. 2 des Bundesbeschlusses)

Eine Erweiterung der Massnahme in eine solche zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten «und vom Verkehr abgelegenen Gemeinden» würde

ihren bisherigen Rahmen eindeutig sprengen. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Aktion grundsätzlich auf die Berggebiete beschränkt bleiben soll. Im übrigen ist die Verkehrsabgelegenheit einer Gemeinde oder von Gemeindeteilen ein Kriterium, das bereits bei der Aufstellung des Landwirtschaftlichen Produktionskatasters eine wichtige Rolle spielte und den Einschluss verschiedener Gemeinden oder Teile von solchen ins Berggebiet mitverursacht hat, ohne dass die topographischen Verhältnisse einer eigentlichen Berggegend gegeben waren.

Auch die Ausdehnung der Sanierungsaktion in eine solche «zur Sanierung der Wohnverhältnisse oder Sanierung von Dörfern» würde ihren Rahmen sprengen; obwohl es in manchen Bergdörfern recht wünschbar wäre, wenn der Dorfkern zur Schaffung besserer Verkehrsverhältnisse saniert werden könnte, geht es unseres Erachtens aber doch nicht an, dies in so allgemeiner Weise unter dem Titel der Wohnungssanierungen zu tun. Solche Dorfkern-Sanierungen werden – wie bisher – nur möglich sein, wenn die betreffenden Häuser, die entfernt werden sollten, im Sinne von Artikel 3, Absatz 2, Buchstabe *a* des Bundesbeschlusses in einem solchen Zustand sind, dass eine Sanierung anders als durch Neubau nicht mehr möglich ist. Wenn diese Voraussetzung zutrifft, so spricht selbstverständlich nichts dagegen, einen Neubau auch an einem anderen Ort, ausserhalb des Dorfkerns, zu erstellen.

Der Einbezug des ganzen Gemeindegebietes in die Aktion, wenn nach dem Landwirtschaftlichen Produktionskataster nur ein Teil im Berggebiet liegt, ist nicht gerechtfertigt, da es sich bei den einbezogenen Gemeindeteilen zumeist um eindeutig abgelegene Bezirke – manchmal sogar nur um einzelne abgelegene Höfe – handelt, die mit dem übrigen Gemeindeteil nur wenig Gemeinsames aufweisen. Angesichts derartiger Verhältnisse ist es nicht ersichtlich, wie sich die Einbeziehung des ganzen übrigen Gemeindegebietes in das Berggebiet im Sinne des Bundesbeschlusses sachlich rechtfertigen liesse.

Auch die Einbeziehung aller Gemeinden oder Gemeindeteile mit städtischem oder halbstädtischem Charakter in die Aktion, sofern sie im Berggebiet liegen, halten wir nicht für gerechtfertigt, da die Bewohner dieser Ortschaften doch zumeist nicht mehr den Charakter von Bergbewohnern haben, denen mit der vorliegenden Aktion geholfen werden soll. Das gleiche gilt in vielen Fällen gegenüber der Anregung, es sollten wenigstens alle Aussenbezirke der halbstädtischen oder städtischen Gemeinden des Berggebietes in die Aktion einbezogen werden; ausserdem dürfte es einige Schwierigkeiten bereiten, festzustellen, was «Aussenbezirke» sind.

Gegenüber all diesen Anregungen zur Änderung der bisher geltenden Abgrenzung des Berggebietes im Sinne des Bundesbeschlusses ist zu sagen, dass diese globalen Änderungen viel weniger geeignet sind, den jeweils tatsächlich vorliegenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, als es – wie bereits zu Tabelle II ausgeführt worden ist – die Berücksichtigung einzelner Wohnungssanierungen auf Grund der elastischen Formulierung des Artikels 2 des Bundesbeschlusses im Sinne einer Ausnahme gestattet.

2. Baukostengrenzen (Art. 3, Abs. 3 und 4 des Bundesbeschlusses)

Wir halten dafür, dass die Vorschriften über die Baukostengrenzen, wie es von einem Kanton angeregt worden ist, zweckmässigerweise aus dem Bundesbeschluss gestrichen und in die Vollziehungsverordnung aufgenommen werden. Dadurch wird später ihre allenfalls erneut notwendige Anpassung an veränderte Baukosten leichter möglich.

In sachlicher Hinsicht erscheint eine Erhöhung der Kostengrenze für Umbauten von 20 000 auf 25 000 Franken als angemessen. Dadurch würde nicht nur der seit 1951 eingetretenen Baukostenteuerung, die rund 10 Prozent beträgt, Rechnung getragen, sondern auch den bisher gemachten Erfahrungen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass es in vielen Fällen schwer hält, namentlich Einfamilienhäuser, die wohl noch sanierungsfähig, aber in sehr schlechtem Zustand sind, mit Kosten von höchstens 20 000 Franken wieder angemessen instand zu stellen; dagegen wird dies unter den heutigen Verhältnissen mit 25 000 Franken eher möglich sein.

Bei Neubauten dürfte eine Erhöhung der Kostengrenze auf 38 000 Franken für Einfamilienhäuser und auf 28 000 Franken für eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus ausreichen. Obwohl es namentlich für grosse Familien nicht immer möglich sein wird, für 38 000 Franken einen Neubau zu erstellen, sollte man doch, da es sich dabei um verhältnismässig wenige Fälle handelt, nicht weitergehen, als nach den bisherigen Erfahrungen im allgemeinen notwendig ist. In einzelnen Fällen, wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, können, gestützt auf Artikel 20 der Vollzugsverordnung vom 17. März 1952 (AS 1952, 290), ausnahmsweise auch höhere Kosten zugelassen werden.

3. Erhöhung des Bundesbeitrages (Art. 4, Abs. 1 und Art. 5, Abs. 3, des Bundesbeschlusses)

Dem durch verschiedene Kantone gestellten Begehren um eine angemessene, beziehungsweise der Teuerung angepasste Heraufsetzung des höchstzulässigen Bundesbeitrages von 4000 oder 5330 Franken für Sanierungen in finanzschwachen Kantonen wird nach unserem Dafürhalten mit einer Erhöhung auf 5000 oder für Bauvorhaben in finanzschwachen Kantonen auf 6660 Franken angemessen Rechnung getragen.

Weitergehende Ansprüche, wie der Verzicht auf eine absolute Begrenzung des Bundesbeitrages oder eine Heraufsetzung des für ihn massgebenden Prozentsatzes, halten wir nicht für begründet, auch dann nicht, wenn es sich um Neubauten handelt, für die höhere Kostengrenzen gelten. Die finanzielle Beteiligung des Bundes bei diesen Massnahmen ($\frac{1}{2}$ der Gesamtbeiträge für Wohnungssanierungen in finanzstarken und $\frac{2}{3}$ für solche in finanzschwachen Kantonen) ist bereits ansehnlich und erlaubt in den weitaus meisten Fällen eine tragbare Finanzierung der Bauvorhaben. Wir sind uns durchaus bewusst, dass es auch Fälle gibt, die einer noch stärkeren Hilfe der öffentlichen Hand bedürfen, damit die erforderlichen Sanierungsarbeiten durchgeführt werden können. Wir sind aber der Meinung, dass dann jeweils vom Kanton oder der Gemeinde

mehr erwartet werden darf als das, was der Bund von ihnen als Voraussetzung für seinen Beitrag fordert. Im übrigen ist auch deshalb gegenüber einer allgemeinen Erhöhung der Beitragsansätze, beziehungsweise der Höchstbeiträge eine gewisse Zurückhaltung am Platze, weil sonst die mancherorts vorhandene Tendenz, sich nicht mit zwar zweckmässigen, aber doch einfachen Arbeiten zu begnügen, vermehrten Auftrieb erhalten würde. Diese in der Praxis bei den Gesuchstellern sehr häufig festzustellende Neigung, die, bezogen auf ihre Lebensverhältnisse, durchaus nicht ihren wirklichen Interessen entspricht, wird leider vielfach nicht unwesentlich durch Handwerker und Unternehmer gefördert. Aus naheliegenden Gründen sehen diese in erster Linie das technische Problem und ziehen nicht die Lebensumstände der Gesuchsteller in Betracht, was aber unerlässlich ist, wenn eine Wohnungsanierung ihren Zweck wirklich erfüllen soll. Das trifft vor allem dann zu, wenn es sich darum handelt, zu entscheiden, ob eine Wohnungsanierung in einem bestehenden Haus noch möglich ist oder ob sie nur durch Abbruch und Wiederaufbau erreicht werden kann. Die Unternehmer neigen im allgemeinen eher dazu, ein bestehendes Haus nur durch Abbruch und Wiederaufbau als sanierbar zu bezeichnen, ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gesuchsteller. Diese selber sind entgegen ihren eigenen Interessen allzuleicht bereit, die ihnen aus einem Neubau erwachsenden Mehrbelastungen aus der Freude über ein neues Haus, das ihnen oft als das äussere Zeichen einer gehobeneren sozialen Stellung erscheint, zu übersehen.

4. Rückerstattungspflicht (Art. 9 des Bundesbeschlusses)

Der durch einige Kantone und auch anlässlich der Begründung des Postulates Condrau angeregte Verzicht auf die Geltendmachung der Rückerstattungspflicht bei Gesamtbeiträgen, die 500, 1000 oder 2000 Franken nicht übersteigen, ergäbe eine Differenzierung in der Behandlung der Eigentümer mit öffentlicher Hilfe sanierter Wohnungen, die sich sachlich in keiner Weise rechtfertigen lässt. Es ist nicht einzusehen, weshalb gerade der kleinere Betrag nicht zurückbezahlt werden soll, wenn eine Zweckentfremdung vorliegt und vor allem wenn die Liegenschaft mit Gewinn verkauft wird. Eine irgendwie ins Gewicht fallende Verminderung der administrativen Umtriebe würde durch solche Verzichte nicht eintreten, weil nicht die rückerstattungspflichtigen kleineren Beiträge sie veranlassen, sondern die grösseren Beträge, die aufzubringen den Eigentümern manchmal schwer fällt.

Bei der Begründung des Postulates Condrau ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine zeitliche Degression der Rückerstattungspflicht einzuführen sei.

Eine derartige Regelung oder Praxis ist bisher bei allen Massnahmen auf dem Gebiete des Wohnungsbaues mit öffentlicher Hilfe, sofern grundsätzlich eine Rückerstattungspflicht bestand, abgelehnt worden. Es ist im Hinblick auf die soziale Zielsetzung der jeweiligen Massnahmen an sich schon bedauerlich genug, dass die mit öffentlichen Mitteln unterstützten Bauten durch Rückzahlung der Beiträge jederzeit ihrer Zweckbestimmung entzogen werden können.

Wollte man noch eine zeitliche Degression der Rückerstattungspflicht einführen, so würde dadurch die Zweckentfremdung mit Hilfe des Bundes subventionierter Wohnungen geradezu gefördert, aus dem einfachen Grunde, weil sie dann nach einer Reihe von Jahren verhältnismässig billig zu stehen käme.

5. Subventionierung von Neubauten für junge Ehepaare

Zu der von Herrn Ständerat Moulin in der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates angeregten Ergänzung der Massnahmen durch die Förderung des Wohnungsbaues für junge Ehepaare, um die Abwanderung aus den Berggebieten zu verhindern, ist folgendes zu sagen:

Ein Ausweitung der geltenden Bestimmungen in diesem Sinne würde den Charakter der bisherigen Massnahmen wesentlich verändern; wir halten aber dafür, dass er unbedingt beibehalten werden sollte. Bis jetzt ging es stets darum, bestehende Wohnverhältnisse, die unzulänglich oder unbefriedigend waren, zu verbessern; die Anregung von Herrn Ständerat Moulin aber würde zu einer eigentlichen Wohnbauförderung in den Berggebieten führen, die für den Bund voraussichtlich nicht unerhebliche finanzielle Mehraufwendungen zur Folge hätte. Dadurch würde sich auch ein Übergreifen der Sanierungsmassnahmen in ein Sachgebiet ergeben, das durch den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues (AS 1958, 419) geregelt worden ist. Die Subventionierung von Neubauten – in ländlichen Gebieten auch Einfamilienhäuser – ist gestützt auf die Bestimmungen dieses Beschlusses auch für junge Ehepaare möglich. Artikel 4, Absatz 4, Buchstabe *h* des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1958 sieht zwar im Interesse der Baukostensenkung vor, dass Bauvorhaben mit weniger als 10 Wohnungen nicht subventioniert werden; doch kann ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden, besonders in ländlichen Gebieten. Die in Frage stehende Ergänzung der bisherigen Sanierungsmassnahmen erscheint angesichts der dargelegten Verhältnisse weder wünschbar noch notwendig.

6. Begehren um Änderung der Bestimmungen der Vollzugsverordnung

Hinsichtlich der für die Bewohner sanierter Wohnungen geltenden Einkommensgrenzen, die in der Vollzugsverordnung vom 17. März 1952 zum Bundesbeschluss festgelegt sind, ist zu sagen, dass wir eine angemessene, auf alle Fälle die eingetretene Teuerung der Lebenshaltungskosten ausgleichende Anpassung in Aussicht nehmen. Auf Grund der gemachten Erfahrungen wird sich auch eine Anpassung der Vermögensgrenzen aufdrängen, die der Tatsache Rechnung trägt, dass das Vermögen, soweit solches überhaupt vorhanden ist, sich zumeist bei Landwirten findet und dann fast ausschliesslich im Betrieb investiert ist.

Zu *d.*:

Dauer der Weiterführung der Massnahmen

Wir sind der Auffassung, dass die Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse nach Erschöpfung der zurzeit verfügbaren Mittel noch während

10 Jahren weitergeführt werden sollten. Es sprechen dafür folgende Überlegungen:

Es besteht ganz allgemein, aber auch im Hinblick auf den Einzelfall, ein Interesse daran, dass die Weiterführung der Massnahmen auf längere Zeit sichergestellt ist. Im Einzelfall, weil dann die Bauvorhaben durch die Gesuchsteller in aller Ruhe überdacht und in einer ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten angepassten Art – eventuell auch in etappenweiser Ausführung – projektiert werden können, während sonst wahrscheinlich, aus der Befürchtung heraus, man könnte aus zeitlichen Gründen der möglichen Hilfe verlustig gehen, eine eher überstürzte Projektierung und Ausführung der Arbeiten zu erwarten wäre.

Ganz allgemein gesehen, besteht ein Interesse an einer länger dauernden Ordnung, weil der Andrang der Gesuche auf diese Weise nicht verstärkt wird. Das ermöglicht den Kantonen ohne personellen Mehraufwand, ihre Funktion als Berater der Gesuchsteller in technischer und finanzieller Hinsicht wirksamer auszuüben. Bei Wohnungsanierungen ist dies von wesentlicher Bedeutung, weil es sich bei der grossen Mehrheit der Gesuchsteller um Leute handelt, die nicht nur in äusserst bescheidenen Verhältnissen leben, sondern die auch eher unbeholfen sind und ihre eigenen Interessen gegenüber Handwerkern und Unternehmern nicht immer in wünschbarer Weise zu wahren wissen. Werden diese Gegebenheiten ausser acht gelassen, so vermag die Wohnungsanierungsaktion die Wirkung einer wirklich gezielten Massnahme nicht zu erreichen.

Bei der Beurteilung der Frage, wie lange die Wohnungsanierungen weitergeführt werden sollen, drängt es sich auch auf, diese Einzelmassnahmen im grösseren Zusammenhang der allgemeinen und auf lange Sicht notwendigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bergbevölkerung zu betrachten und zu ordnen.

Bezüglich der Finanzierung verweisen wir auf die Ausführungen zu I, Art. 13, des Beschlussesentwurfes.

D. Der Beschlussesentwurf

Der Entwurf gibt noch zu den nachfolgenden Ausführungen Anlass:

I

Artikel 2, Absatz 2:

Neu ist nur die Fassung des zweiten Satzes; sie ist bloss formeller Natur. Da das Gemeindeverzeichnis für die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung seit Ende 1955 keine materielle Bedeutung mehr hat, ist eine redaktionelle Anpassung des Textes erforderlich.

Der weiteren Verwendung dieses Verzeichnisses als Mittel zur Abgrenzung des Berggebietes im Sinne des Bundesbeschlusses steht indessen nichts entgegen, obschon es seit Ende 1955 nicht mehr nachgeführt wird, weil seither kaum eine

Änderung des Charakters der darin als städtisch oder halbstädtisch aufgeführten Gemeinden im Sinne der Rückbildung in Verhältnisse ländlicher Art eingetreten ist oder während der Weiterführung der Massnahmen zu erwarten wäre.

Artikel 3: Diese Bestimmungen sollen, wie bereits oben dargelegt worden ist, in die Vollzugsverordnung übergeführt werden (als Art. 2^{bis}).

Artikel 5, Absatz 3: Der zweite Satz wurde neu gefasst, um Missverständnisse in der Auslegung, die bei der bisherigen Formulierung aufgetreten sind, in Zukunft zu vermeiden. Es wurde nämlich auf Grund der bisherigen Fassung verschiedentlich angenommen, dass für Wohnungssanierungen aus finanzschwachen Kantonen und Gemeinden keine absolute Begrenzung des Bundesbeitrages bestehe. Eine derartige, in keiner Weise sachlich zu begründende Sonderbehandlung fällt selbstverständlich ausser Betracht. Der Sinn von Artikel 5, Absatz 3 des Bundesbeschlusses besteht lediglich darin, dass auch ein Gesuchsteller aus einem finanzschwachen Kanton insgesamt gleich hohe Beiträge erhalten soll wie ein Gesuchsteller aus einem finanzstarken Kanton, nicht aber mehr als dieser.

Artikel 6, Absatz 2: Bei der Durchführung der bisherigen Massnahmen haben sich in Kantonen mit sehr ausgeprägter Gemeindeautonomie gewisse Schwierigkeiten ergeben, wenn es darum ging, zu kontrollieren, ob auf den Kantonsbeitrag angerechnete Gemeindeleistungen erbracht und nicht nachträglich wieder zurückerstattet oder zurückgefordert worden sind, ohne dass Bund und Kanton hievon Kenntnis gegeben wurde. Es hätte wenig Sinn, von Gemeinden oder anderen Dritten zugesicherte Leistungen auf die vom Kanton geforderte Gegenleistung zum Bundesbeitrag anzurechnen, wenn es unter Umständen nicht möglich wäre, festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anrechnung auch tatsächlich bestehen.

Artikel 13, Absatz 2: Unter der Annahme, dass mit einem Gesuchseingang in ungefähr gleichem Umfange wie während der letzten Jahre zu rechnen ist (jährlich rund 2,5 Millionen Franken Bundesbeiträge), dürften in Zukunft – unter Berücksichtigung der Erhöhung des Bundesbeitrages gemäss I, Artikel 4, Absatz 1 des Beschlussesentwurfes – rund 3 Millionen Franken pro Jahr ausreichen.

Absatz 4:

Fr.

Ende 1958 wies der Wohnbaufonds gemäss Staatsrechnung (S.118) 3 029 396.– auf.

Geht man von den Zahlen der letzten Jahre aus, so ist ab 1959 mit weiteren Rückflüssen von rund Fr. 300 000.– pro Jahr zu rechnen, so dass bis Ende 1970 voraussichtlich weitere 3 600 000.– eingelegt werden können.

Es werden somit aus dem Wohnbaufonds insgesamt 6 629 396.– zur Verfügung stehen.

Es ist daran zu erinnern, dass von den Rückzahlungen und Verzinsungen der während der Wohnbauaktionen der Jahre 1942 bis 1949 ausgerichteten Bundessubventionen die folgenden Beträge in den Wohnbaufonds fliessen:

1. Aus der II. Aktion (Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Militärdepartements vom 5. Oktober 1945 [AS 1945, 858] zur Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit) die Hälfte des Bundesbeitrages sowie die Hälfte der Leistung des Kantons. Das erklärt sich aus dem Umstand, dass bei der II. Aktion, gestützt auf Artikel 13 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (AS 1942, 717), dem Bund die Hälfte seiner Beiträge für Massnahmen, welche sich auf diesen Beschluss stützten, aus dem Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung zurückvergütet worden sind. Den Kantonen wurde ebenfalls die Hälfte ihrer Beiträge zurückvergütet, höchstens aber gleichviel wie dem Bund. Anlässlich der Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung (Bundesbeschluss vom 24. März 1947 [AS 1947, 228]), bei welchem Anlass der Wohnbaufonds gebildet wurde, sind auch die für die Rückvergütung an Bund und Kantone erforderlichen Beträge in diesen Fonds eingelegt worden; aus diesem Grunde fliessen sie bei Rückzahlung auch in den Wohnbaufonds zurück. Dagegen gehen die vom Bund geleisteten Wohnbausubventionen als solche bei Rückzahlung in die allgemeine Bundeskasse, da sie auch aus dieser aufgebracht worden sind.
2. Sämtliche Rückzahlungen von Bundesbeiträgen aus der III. Aktion (Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1947 über Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit [AS 1948, 8]), da diese in vollem Umfang aus dem Wohnbaufonds geleistet worden sind.

Die im Rahmen der I. Aktion ausgerichteten Bundesbeiträge (Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit [AS 1942, 616]) fliessen bei Rückzahlung in vollem Umfang in die allgemeine Bundeskasse zurück, da sie auch zu deren Lasten ausbezahlt worden sind.

Nach der obenstehenden Aufstellung werden aus dem Wohnbaufonds rund 6,5 Mio zur Verfügung stehen. Die übrigen rund 28,5 Millionen Franken sollen dem Fonds für den Familienschutz entnommen werden. Dieser Fonds ist gemäss Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe c und Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 24. März 1947 über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung gebildet worden; es wurden ihm zugewiesen:

	Fr.
	90 Millionen
hinzu kamen die Zinsen bis Ende 1953 im Betrage von rund	17,88 Millionen
so dass sich der Gesamtbestand des Familienschutz-Fonds auf belief.	107,88 Millionen

Davon wurden bis Ende 1952 für die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern gemäss Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 (AS 1949, 1479) und Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 (AS 1952, 823) verwendet	40,88 Millionen
so dass der Fonds, da er nicht mehr weiter in Anspruch genommen wurde und zurzeit auch nicht anderweitig reserviert ist, seit 1953 einen unveränderten Bestand aufweist von rund . . .	<u>66,55 Millionen</u>

Die Heranziehung des Fonds für den Familienschutz zur Finanzierung der Sanierungsmassnahmen entspricht der Anregung des am Anfang dieser Botschaft zitierten Postulates Condrau. Diese Ordnung rechtfertigt sich im Hinblick darauf, dass sich der geltende Bundesbeschluss, wie auch der vorliegende Beschlussesentwurf, auf den erwähnten Verfassungsartikel (Abs. 3) stützen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Höhe des Betrages, der dem Fonds für Familienschutz zu entnehmen sein wird, nicht zum vorneherein endgültig festgelegt werden kann, da keineswegs sicher ist, ob in den kommenden Jahren Wohnbausubventionen, die während der Bundesaktionen der Jahre 1942/49 geleistet wurden, im gleichen Umfang wie bisher zurückbezahlt werden.

III

Da es sich um die Weiterführung und Änderung eines allgemeinverbindlichen, das heisst referendumspflichtigen Beschlusses handelt, ist auch der Änderungsbeschluss dem Referendum zu unterstellen.

Wir beantragen Ihnen, das Postulat Condrau (6890), dem mit dieser Botschaft Rechnung getragen worden ist, abzuschreiben.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Oktober 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss
über
**die Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung
der Wohnverhältnisse in Berggebieten**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Oktober 1959,
beschliesst:

I.

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1951¹⁾ über Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten wird bis zum 31. Dezember 1970 verlängert; er wird wie folgt geändert:

Art. 2, Abs. 2:

Gemeinden oder Teile von solchen, die städtischen oder halbstädtischen Charakter aufweisen, gehören nicht zum Berggebiet im Sinne dieses Beschlusses. Als Richtlinie für die Ausscheidung dieser Gemeinden oder Gemeindeteile dient das Gemeindeverzeichnis, das bis zum 31. Dezember 1955 für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung massgebend war.

Art. 3, Abs. 3 und 4: Aufgehoben.

Art. 4, Abs. 1:

Der Bundesbeitrag kann bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens aber 5000 Franken, je sanierte oder neu erstellte Wohnung betragen. Vorbehalten bleibt Artikel 5, Absatz 3.

Art. 5, Abs. 3:

Finanzschwachen Kantonen kann eine Herabsetzung ihrer Leistung gemäss Absatz 1 bis auf die Hälfte bewilligt werden, sofern auch die Gemeinde,

¹⁾ AS 1952, 71; 1953, 887.

in welcher die Wohnungssanierung durchgeführt wird, finanzschwach ist. In diesen Fällen kann der Bundesbeitrag, vorausgesetzt, dass er das Doppelte der kantonalen Leistung nicht übersteigt, bis auf $\frac{1}{3}$ der anrechenbaren Kosten erhöht werden; er darf aber keinesfalls über den um $\frac{1}{3}$ vermehrten, in Artikel 4, Absatz 1 genannten Betrag hinausgehen.

Art. 6, Abs. 2:

Leistungen Dritter gemäss Absatz 1 werden auf die Kantonsleistung nur angerechnet, sofern der Dritte den Kontrollorganen des Kantons jederzeit in ihnen gutschneider Weise zu prüfen ermöglicht, ob eine Dritteistung tatsächlich erbracht und nicht nachträglich wieder zurückerstattet worden ist.

Art. 13:

² Nach Erschöpfung der verfügbaren Mittel gemäss Absatz 1 dürfen neue Verpflichtungen bis zum Betrag von insgesamt 30 Millionen Franken eingegangen werden; pro Jahr sind in der Regel nicht für mehr als 3 Millionen Franken Bundesbeiträge zuzusichern.

³ Sollen in einem Jahr für mehr als 3 Millionen Franken Bundesbeiträge zugesichert werden, so setzt der Bundesrat den Höchstbetrag fest.

⁴ Zur Deckung der gemäss Absatz 2 eingegangenen neuen Verpflichtungen sind die seit Anfang 1953 bis Ende 1970 gemachten Einlagen in den Wohnbau-fonds zu verwenden. Die zur Deckung der verbleibenden Verpflichtungen erforderlichen Beträge sind dem durch Bundesbeschluss vom 24. März 1947¹⁾ gebildeten Fonds für den Familienschutz zu entnehmen.

Art. 16, Abs. 2: Aufgehoben.

II.

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesbeschlusses fest.

III.

Dieser Beschluss ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

¹⁾ BS 5, 839.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Weiterführung der Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (Vom 2. Oktober 1959)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7913
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1959
Date	
Data	
Seite	621-649
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 719

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.